



**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0110/13/4.1.8

Düsseldorf, den 10.08.2020

**Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Reindesmodurbetriebs durch Aktualisierung der Genehmigungssituation bei unveränderter Destillationskapazität**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Covestro Deutschland AG mit Bescheid vom 10.12.2014 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Reindesmodurbetriebs am Standort ChemPark in Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

Herstellung organischer Grundchemikalien

Im Auftrag

gezeichnet

Rebecca Well





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
Bayer MaterialScience AG  
D-51369 Leverkusen

Datum: 10. Dezember 2014

Seite 1 von 14

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0110/13/4.1.8  
bei Antwort bitte angeben

Herr Höltker  
Zimmer: 246  
Telefon:  
0211 475-2553  
Telefax:  
0211 475-2671  
Lukas.hoeltker@  
brd.nrw.de

**Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Reindesmodurbetriebes N 186 durch Aktualisierung der Genehmigungssituation bei unveränderter Destillationskapazität von [REDACTED] t/Jahr**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 30.09.2013, zuletzt ergänzt am 15.07.2014.

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
  2. Nebenbestimmungen
  3. Hinweise

**Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0110/13/4.1.8**

Auf Ihren Antrag vom 30.09.2013 zuletzt ergänzt am 15.07.2014, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Reindesmodurbetriebes N 186 durch Aktualisierung der Genehmigungssituation bei unveränderter Destillationskapazität von [REDACTED] t/Jahr ergeht nach Durchführung des nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße

I.  
**Entscheidung**

Der Firma Bayer Material Science AG in Krefeld wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des



BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – Seite 2 von 14  
4. BlmSchV) die

**Genehmigung zur wesentlichen Änderung  
des  
Reindesmodurbetriebes N 186  
bei unveränderter Produktionskapazität  
von [REDACTED] t/a Diisocyanaten  
und unveränderter Betriebszeit**

am Standort  
Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld,  
Gemarkung Uerdingen, Flur 7, Flurstück 324

erteilt.

**Hinweis:** Der Reindesmodurbetrieb (DRU-Betrieb) wird vollkontinuierlich an 24 Stunden pro Tag von Montag bis Sonntag betrieben.

**Gegenstand der Änderung:**

a) Einarbeitung der Ergebnisse aus den wiederkehrend durchgeführten Überarbeitungen der Sicherheitsbetrachtung zur Berücksichtigung geänderter Vorgaben und neuer sicherheitstechnischer Erkenntnisse.

**Hinweis zu a):** Bei der Aktualisierung des Sicherheitsberichtes für den Betriebsbereich der Bayer MaterialScience AG, Standort Krefeld-Uerdingen, sind die Ergebnisse aus den wiederkehrend durchgeführten Überarbeitungen der Sicherheitsbetrachtung zu integrieren.

b) Erhöhung der zulässigen Gesamtmenge an Monochlorbenzol von 20.000 kg auf 50.000 kg mit dem Zweck das Volumen des vorhandenen Pufferbehälters XR1BA1 zum temporären Sammeln von Monochlorbenzol für Spülvorgänge vollständig ausnutzen zu können.

**Hinweis zu b):** Das vorhandene Volumen des Spülbehälters (XR1BA1) darf während der kontinuierlichen Aufarbeitung zur Aufnahme von bis zu [REDACTED] m<sup>3</sup> Spülprodukt genutzt werden. Eine kontinuierliche Aufarbeitung des Spülproduktes ohne Lagerung ist in jedem Falle zu gewährleisten.



c) Apparative Ergänzungen gemäß Apparatliste 4.6 des Kapitels 4 (Allgemeinen Angaben und Antragsgegenstand) der Antragsunterlagen (**Anlage 1**):

- Vier Pumpen (RE31PA5, RE31PA6, RE35PA8 und RE35PA9): 0m-Bühne, ca. Stützenreihe C6 bzw. D7 - Aufstellungsplan UE 328 798-3.5 - Aufstellungsplan UE 328 801-3.5,
- Zwei Steuerluftfilter (XE2FA 1 und XE2FA 2): 11m-Bühne, ca. Stützenreihe A 1 - Aufstellungsplan UE 328 804-3.5,
- Kondensatpumpe (XD1PA3): 15m-Bühne, ca. Stützenreihe C3 - Aufstellungsplan UE 328 807-3.5.
- MCB-Erhitzer (XT2WA4), 7m-Bühne, ca. Stützenreihe D9

**Hinweis zu c):** In dem in Kapitel 4.6 der Antragsunterlagen (**Anlage 1**) beschriebenen Umfang dürfen die aufgelisteten geringfügigen apparativen Ergänzungen vorgenommen werden.

d) Erhöhung folgender Stoffströme in der Betriebseinheit 1 zur Destillation von Diisocyanaten:

▶ Eduktseitig:

- Nr. 4 - **Monochlorbenzol**  
von ■ kg/h bzw. 72 t/a auf ■ kg/h bzw. 500 t/a
- Nr. 8 - **Stickstoff**  
von 1,75 m<sup>3</sup>/h bzw. 14.000 m<sup>3</sup>/a auf 6 m<sup>3</sup>/h bzw. 25.000 m<sup>3</sup>/a

▶ Produktseitig:

- Nr. 13 - **MDI-S1** von ■ kg/h auf ■ kg/h
- Nr. 14 - **PU 1806** von ■ kg/h auf ■ kg/h
- Nr. 15 - **verunreinigtes Monochlorbenzol**  
von ■ kg/h bzw. 72 t/a auf ■ kg/h bzw. 500 t/a
- Nr. 20 - **Sumpf LS-Kolonne** von ■ kg/h auf ■ kg/h

**Hinweis zu d):** Die edukt- und produktseitige Erhöhung ist mit keiner Erhöhung der genehmigten Kapazitäten des Reindesmodurbetriebes N 186 verbunden.

e) Abgabe von überschüssigen Dampf an den Phenylbase-Betrieb (MDA) N 185 zur Verbesserung der Energieeffizienz (Stoffstrom Nr. 21)

## II.

### Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie



sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

### III.

#### Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

### IV.

#### Fortgelten von Genehmigungen

Alle bisher für die Anlage zur Herstellung von Diisocyanaten (DRU-Betrieb) erteilten Bescheide behalten ihre Gültigkeit, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen (**Anlage 2**) nichts anderes bestimmt ist:

G = Genehmigung / EF = Eignungsfeststellung / A15 = Anzeige gem. § 15 BImSchG

Nr.	Datum	Typ	Rechtsgrundlage	Aktenzeichen
1	14.04.1972	G	Genehmigung nach § 25 GewO	23.8851-8859/308-72
2	14.12.1973	G	Genehmigung nach § 25 GewO	23.8851-8859/637-73
3	14.04.1983	G	Genehmigung nach § 15 BImSchG	23.8851-8859/2337-82
4	25.04.1983	G	Genehmigung nach § 15 BImSchG	23.8851-8859/2338-82
5	05.06.1992	G	Genehmigung nach § 15 BImSchG	55.8851.4.1/3666
6	18.01.2001	G	Genehmigung nach § 15 BImSchG	56.8851.4.1/4271



## V.

### Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

## VI.

### Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Bayer MaterialScience AG als Antragstellerin in diesem Verfahren.

Gemäß Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) wird die Verwaltungsgebühr auf

**2.298,50 Euro.**

**(Zweitausendzweihundertachtundneunzig Euro und fünfzig Cent)**

festgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 AVwGebO NRW in Verbindung mit Tarifstelle 15a.1.1. und Tarifstelle 15h.5.

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind u. a. betriebliche Regelungen und Errichtungskosten bzw. Rohbaukosten. Die Rohbaukosten wurden mit [REDACTED] Euro angegeben.

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 a) berechnet sich für die Genehmigung anhand der Errichtungskosten bzw. Rohbaukosten (E) eine Gebühr von **1.250,00 Euro** [500 € + 0,005 x (E – 50.000 €)].

Nach der Tarifstelle 15.a.1.1 d) der AVwGebO NRW ist eine Gebühr im Rahmen von 150 bis 5.000 € zu erheben, wenn die Regelung des Be-



triebes Gegenstand der Genehmigung ist. Bei Rahmengebühren ist Ziffer 3.3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gebührengesetzes NRW (AVV GebG NRW) zu beachten, wobei folgende Faktoren berücksichtigt werden müssen:

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand,
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Notwendige behördliche Verwaltungsaufwand war durchschnittlich. Der wirtschaftliche Nutzen wird als gering eingestuft. Die Gebühren nach Ziffer 15a.1.1 d) AVwGebO NRW betragen demnach **1.605,00 Euro**. Die Gebühren nach den Tarifstellen 15a.1.1 a) und 15 a 1.1 d) betragen insgesamt also **2.855,00 Euro**.

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt **1998,50 Euro**.

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG zusätzlich eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. In den Antragsunterlagen waren auch Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht vorhanden. Auch die Bedeutung der Amtshandlung ist als durchschnittlich einzustufen, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträg-



lichkeitsprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Demnach ergibt sich zusätzlich nach Tarifstelle 15h.5 eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro**.

Andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BlmSchG sind von der vorliegenden Genehmigung nach §§ 6, 16 BlmSchG nicht eingeschlossen.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens

**7331200000039090**

an die Landeskasse Düsseldorf:

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADED**

**Hinweise:** Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben.

Zusätzlich weise ich darauf hin, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens eine Buchung nicht möglich ist.

## VII.

### Begründung

#### Antragsgegenstand:

Die Bayer Material Science AG betreibt am Standort Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine Anlage zur Herstellung von Diisocyanaten (Reindesmodurbetrieb N 186). Die oben genannte Anlage ist nach Maßgabe der Ziff. 4.1.8 der 4. BlmSchV genehmigungsbedürftig. Der bestehende DRU-Betrieb soll durch Aktualisierung der Genehmigungssituation bei unveränderter Destillationskapazität von [REDACTED] t/Jahr geändert werden.

Die Betriebseinheit 1 zur Destillation von Diisocyanaten soll hierbei in erster Linie verfahrenstechnisch optimiert werden in der Form, dass ein vorhandener Pufferbehälter mit einem Volumen von [REDACTED] m<sup>3</sup> zukünftig vollständig genutzt werden soll zur zeitweisen Aufnahme von verunreinigtem Monochlorbenzol, welches für regelmäßige Spülvorgänge der



Kolonnensysteme verwendet wird. Hierzu ist es notwendig, dass Gesamtinventar von Monochlorbenzol von bisher genehmigten 20.000 kg auf 50.000 kg zu erhöhen.

Mit dieser Maßnahme einher geht eine Anpassung/Erhöhung der Stoffströme wie eingangs dieses Genehmigungsbescheides genannt. Da nicht mehr mit Monoethanolamin gearbeitet wird, benötigt man für Spül- und Reinigungszwecke mehr Monochlorbenzol [Stoffstrom Nr. 4 (sauberes MCB aus dem DMU-Betrieb) äquivalent Stoffstrom Nr. 15 (verunreinigtes MCB zur Wiederaufarbeitung im DMU-Betrieb)] und Nr. 8 (Stickstoff). Die Veränderung der beantragten Mengen bei den MDI-Produkten Nr. 13 (MDI-S1), Nr. 14 (PU1806) und Nr. 20 (Sumpf LS-Kolonne) ist dadurch begründet, dass sich die genehmigte Gesamtmenge an MDI aus dem Gesamtspektrum der diversen MDI-Produkte in Summe ergibt, deren Anteile je nach Zusammensetzung des Ausgangsgemisches MDI-Monomer-Roh (Gemisch aus MDI-Oligomeren und MDI-Isomeren) variieren können, ohne dass sich die Gesamtmenge ändert.

Die Installation folgender neuer Apparate - Vier Pumpen, ein MCB-Erhitzer, zwei Steuerluftfilter sowie eine Kondensatpumpe - dient dabei der Erhöhung der Verfügbarkeit.

Bisher wurden teilweise Vorlagen ohne eigene Pumpen betrieben, indem Pumpen benachbarter Behälter zum Fördern des Inhalts von Behältern ohne eigene Pumpen mit genutzt wurden. Durch konsequente Ausstattung der Behälter mit eigenen Pumpen (RE31PA5, RE31PA6, RE35PA8 und RE35PA9) wird die Möglichkeit von Störungen verringert und somit die Verfügbarkeit der Anlage erhöht.

Der MCB-Erhitzer XT2WA4 dient dazu, den Mantelraum von Rohrleitungen, in denen MDI-Produkte mit niedrigem Kristallisationspunkt transportiert werden, mit temperiertem MCB zu beheizen um Störungen durch verringerte Fließfähigkeit der Produkte zu verhindern.

Die beiden Steuerluftfilter XE2FA1 und XE2FA2 sollen verhindern, dass potentiell vorhandener Staub im Steuerluft-Werksnetz zu Problemen an PLT-Einrichtungen führt.

Die Kondensatpumpe XD1PA3 dient dazu, Kondensat mit zu geringem Vordruck in die Brüdenkondensatoren der Kolonnen zur Erzeugung von           -Dampf einzuspeisen.



Weiterhin Gegenstand des Änderungsumfanges ist die Abgabe von überschüssigem Dampf an den Phenylbase-Betrieb (MDA) in Gebäude N185 zur Verbesserung der Energieeffizienz.

Die Bayer Material Science AG in 47829 Krefeld hat für diese Vorhaben am 30.09.2013, zuletzt ergänzt am 15.07.2014, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Reindesmodurbetrieb N 186 gestellt.

### **Formelle Voraussetzungen:**

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 sowie Anhang II, Ziffer 10.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

<b>Behörde</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Oberbürgermeister der Stadt Krefeld	Baurecht
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 53	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 53	VAwS
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung



der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts dargestellt.

**Zur Feststellung der UVP-Pflicht ist folgendes anzumerken:** Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3 c Abs. 1 und 3 UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr.49 vom 04.12.2014) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2014/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

### **Materielle Voraussetzungen**

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren



nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

**Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld** (Bauaufsicht) hat dargelegt, dass gegen die beantragte wesentliche Änderung aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher sowie aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken bestehen. Eine baugenehmigungspflichtige Änderung liegt aus Sicht der Stadt Krefeld nicht vor. Es werden keine Forderungen gestellt.

Das **Dezernat 51** (Natur-und Landschaftsschutz) hat dargelegt, dass eine Beeinträchtigung nahe gelegener Natura 2000-Gebiete nicht zu erwarten ist, sowie kein Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG vorliegt. Aus Sicht der höheren Landschaftsbehörde bestehen hinsichtlich des Artenschutzes keine Bedenken. Weiterhin hält Dezernat 51 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für verzichtbar.

Das **Dezernat 54** (Wasserwirtschaft) hat gegen die beantragten Vorhaben keine Bedenken da sich aus diesen keine wesentlichen Änderungen der Abwasserverhältnisse ergeben.

Das **Dezernat 55** (Technischer Arbeitsschutz) hat gegen die Erteilung der Genehmigung aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken erhoben, unter den Umständen, dass die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird. Die Hinweise 2.1 und 2.2 der **Anlage 3** sind bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu beachten.

Das **Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW** kommt in seinem vorgelegten Sachverständigengutachten (Nr. 1343.4.1 vom 15.01.2014) zu der abschließenden Bewertung, dass die Bayer Material Science AG die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern, und dass er vorbeugende Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle so gering wie möglich zu halten. Durch das beantragte Vorhaben vergrößert sich der von der Anlage ausgehende Gefährdungsbereich nach praktischem Ermessen somit nicht.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung des DRU-Betriebes durch Aktualisierung der Genehmigungssituation bei unveränderter Destillationskapazität von [REDACTED] t/Jahr wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungs-



voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Durch die beantragte Änderung erfolgt keine Verschlechterung bezüglich Emissionen in Form von luftverunreinigenden Stoffen. Der Entlüftungsstrom EL 1 wird der Abgasreinigung des Desmodur-Betriebes N 189 zugeführt. Dies ist durch die Nebenbestimmung 2.2.1 sichergestellt. Der entfallene Abluftstrom AL 1 von 50 m<sup>3</sup>/h, belastet durch luftverunreinigende Komponente Ethanolamin, fiel beim Reinigen von Apparaten mit Ethanolamin an, welches seit Stilllegung der Betriebseinheiten 2 und 3 nicht mehr eingesetzt wird.

Im Zuge der angezeigten Stilllegung der Betriebseinheiten 2 und 3 entfiel auch die Notwendigkeit des Kühlens von Stoffströmen mit Werkswasser. Daher fällt auch kein erwärmtes Werkswasser mehr als AW 1 an. Die Anforderungen der VAwS NRW werden erfüllt. Hierzu sind die entsprechenden Unterlagen (Baugutachterliche Stellungnahme nach VAwS-NRW für die im Rahmen des Genehmigungsantrags zu berücksichtigenden Betriebseinheiten des HBV-Anlagenbereiches; im Gebäude N 186 - 023-SY-000006) vorgelegt, nach welchen die Besorgnis über die Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften auszuschließen ist (Sachverständiger nach § 11 VAwS Michael Zupanc - TÜV Süd Chemie Service GmbH).

Durch die beantragte Änderung fallen keine zusätzlichen betriebsbedingten Abfälle an; vielmehr entfällt der Filterrückstand RS 5 (MDI mit Harnstoff), weil der Eintrag von prozessbedingten Verunreinigungen in die Ringflüssigkeit der Vakuumerzeugung unterbunden werden konnte. Seit Stilllegung der Betriebseinheiten 2 und 3 fällt auch der Abfallstrom RS 4 (verunreinigtes Ethanolamin) nicht mehr an da kein Ethanolamin mehr eingesetzt wird.

Die geplanten Änderungen führen zu einer Erhöhung der Geräuschemissionen durch die Anlagen. Die prognostizierten Beurteilungspegel an



den betrachteten Immissionsorten Duisburger Str. 399/401 und Duisburger Str. 357 werden die anzusetzenden Immissionsrichtwerte weiterhin um 10 dB unterschreiten; dies ist durch die Nebenbestimmung 2.1.2 sicher gestellt.

Der Reindesmodurbetrieb N 186 fällt in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV und ist Teil des Betriebsbereiches der Bayer Material-Science AG. Da die geplanten Änderungen sicherheitsrelevante Anlagenteile betreffen sind die im § 4b (2) der 9. BImSchV genannten Teile des Sicherheitsberichtes den Antragsunterlagen beigelegt und wurden entsprechend § 13 (1) der 9. BImSchV vom LANUV (Fachbereich Anlagensicherheit) sachverständig geprüft. Hinsichtlich der beantragten Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der Reindesmodurbetrieb N 186 werden die sich aus der Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt. In der Anlagen- und Betriebsbeschreibung, die Bestandteil der Antragsunterlagen ist, sind die geplanten Sicherheits- und Schutzsysteme im Einzelnen dargestellt.

Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausgehen.

Auch sonstige Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit können durch die geplanten Änderungen nicht verursacht werden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften insbesondere Vorschriften zum Gewässerschutz, zur Bauleitplanung, zum Bauordnungsrecht und zum Abfallrecht werden durch die Genehmigung unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen nicht verletzt; dies ergibt sich aus den Stellungnahmen der Fachbehörden und den Prüfungen der Genehmigungsbehörde.

Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG konnte entsprochen werden, da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen; die beantragte Änderungsgenehmigung war mit Inhaltsbestimmungen (Tenorierung) und den Einschränkungen in den Nebenbestimmungen (**Anlage 2**) zu erteilen.



**VIII.**  
**Belehrung über den Rechtsbehelf**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

**Hinweis:**

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Im Auftrag

(Höltker)

**Anlage 1**  
**zum Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0110/13/4.1.8**

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

**Ordner 1 von 1**

**1. Ordner**

	Anschreiben vom 30.09.2013	3	Blatt
<b>0.</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	5	Blatt
<b>1.</b>	<b>Antrag</b>		
1.1	Formular 1	4	Blatt
1.2	Zertifikat nach DIN ISO 14001	4	Blatt
<b>2.</b>	<b>Formular 2</b>	1	Blatt
<b>3.</b>	<b>Stellungnahme des Betriebsrates</b>	1	Blatt
<b>4.</b>	<b>Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand</b>	4	Blatt
4.1	Zweck der Anlage	Seite	1
4.2	Kapazitäten	Seite	1
4.3	Antragsgegenstand	Seite	1
4.4	Emissionen / Emissionsvergleich	Seite	3
4.5	Stoffe nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	Seite	4
<b>5.</b>	<b>Anlagen- und Betriebsbeschreibung</b>	27	Blatt
5.1	Verfahrensbeschreibung der Anlage	Seite	4
5.2	Angaben zur Abluft	Seite	21
5.3	Angaben zum Abwasser	Seite	23
5.4	Angaben zum Abfall	Seite	23
5.5	Nutzung von Abwärme	Seite	24
5.6	Angaben zum Schall	Seite	24
5.7	Angaben zur Belegschaft	Seite	24
5.8	Arbeitssicherheit und Brandschutz	Seite	25
5.9	Angaben zur Anlagensicherheit	Seite	27
5.10	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	Seite	27
<b>6.</b>	<b>Angaben zu den Stoffen</b>		
6.1	Liste spezieller Stoffdaten	3	Blatt
<b>7.</b>	<b>Formulare</b>		
7.1	Formular 3, „Technische Daten“	2	Blatt
7.2	Formular 4, „Betriebsablauf und Emissionen (Luft)“	1	Blatt
7.3	Formular 5, „Quellenverzeichnis (Luft)“	1	Blatt

## 1. Ordner

7.4	Formular 6, „Abgasreinigung“	1	Blatt
7.5	Formular 4, „Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser)“	1	Blatt
7.6	Formular 6, „Abwasserreinigung / -behandlung“	1	Blatt
7.7	Formular 7, „Niederschlagsentwässerung“	1	Blatt
7.8	Formular 4, „Verwertung / Beseitigung von Abfällen“ mit Anhängen	2	Blatt
<b>8.</b>	<b>Angaben gemäß UVPG</b>	4	Blatt
<b>9.</b>	<b>Gutachten und Prognosen</b>		
9.1	Schallemissions- / Immissionsprognose für die DRU-Anlage Nr. EIP2013-144-1 vom 26.04.2012, erstellt durch Herrn Andreas Fischer / Currenta GmbH & Co. OHG mit Anhängen	42	Blatt
9.2	Brandschutztechnische Stellungnahme „N186 - Änderung des DRU-Betriebes durch Bereinigung bzw. Aktualisierung der Genehmigungssituation bei unveränderter Destillationskapazität von [REDACTED] t/Jahr Diisocyanate im Gebäude N186“ vom 14.07.2013, erstellt durch Herrn BOI Friedhelm Kempken	6	Blatt
<b>10.</b>	<b>Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	5	Blatt
10.1	Umfang der Anlage	Seite	1
10.2	Angaben über wassergefährdende Stoffe	Seite	1
10.3	Angaben für im Arbeitsgang befindliche Stoffe (HBV)	Seite	2
10.4	Schutzmaßnahmen	Seite	4
10.5	Verwendete Materialien	Seite	1
<b>11.</b>	<b>Weitere Entscheidungen nach § 13 BImSchG</b>	1	Blatt
<b>12.</b>	<b>Zeichnung und Pläne</b>		
12.1	Zeichnungs-Nr. UER 0017304-1 „Lageplan“	1	Blatt
12.2	Zeichnungs-Nr. UER 0017303-2 „Übersichtsplan“	1	Blatt
12.3	Zeichnungs-Nr. UE 303601-1.3 „Verfahrens- und Emissionsfließbild Rohdestillation“	1	Blatt
12.4	Zeichnungs-Nr. UE 303602-1.3 „Verfahrens- und Emissionsfließbild Isomerentrennung Kol. 3,4 u. 6“	1	Blatt
12.5	Zeichnungs-Nr. UE 303603-1.3 „Verfahrens- und Emissionsfließbild LS-Kolonnen u. Isomerentr. Kol. 1 u. 2“	1	Blatt
12.6	Zeichnungs-Nr. UE 303604-1.3 „Verfahrens- und Emissionsfließbild Rein-Destillation“	1	Blatt
12.7	Zeichnungs-Nr. UE 303607-1.3 „Verfahrens- und Emissionsfließbild Vakuum- und MCB-Spülsystem“	1	Blatt

## 1. Ordner

12.8	Zeichnungs-Nr. UE 303609-1.3 „Verfahrens- und Emissionsfließbild Inertisier- u. Abluftsystem / Hilfssysteme“	1	Blatt
12.9	Zeichnungs-Nr. UE 303611-1.3 „Verfahrens- und Emissionsfließbild 42 Grad MCB Kreislauf in N186“	1	Blatt
12.10	Zeichnungs-Nr. UE 303612-1.3 „Verfahrens- und Emissionsfließbild Dampf u. Kondensatsystem in N186“	1	Blatt
12.11	Zeichnungs-Nr. UE 328798-3.5 „Feuerwehrplan Geschoss MDU/DRU N186 +0m Bühne“	1	Blatt
12.12	Zeichnungs-Nr. UE 328801-3.5 „Feuerwehrplan Geschoss MDU/DRU N186 +7m Bühne“	1	Blatt
12.13	Zeichnungs-Nr. UE 328804-3.5 „Feuerwehrplan Geschoss MDU/DRU N186 +11m Bühne“	1	Blatt
12.14	Zeichnungs-Nr. UE 328807-3.5 „Feuerwehrplan Geschoss MDU/DRU N186 +15m Bühne“	1	Blatt
12.15	Zeichnungs-Nr. UE 328810-3.5 „Feuerwehrplan Geschoss MDU/DRU N186 +19m Bühne“	1	Blatt
12.16	Zeichnungs-Nr. UE 328813-3.5 „Feuerwehrplan Geschoss MDU/DRU N186 +24m Bühne“	1	Blatt
12.17	Zeichnungs-Nr. UE 328816-3.5 „Feuerwehrplan Geschoss MDU/DRU N186 +29,8m Bühne“	1	Blatt
12.18	Zeichnungs-Nr. UE 303613-0.2 „Konzession Apparateaufstellung N186 Ansicht von Westen“	1	Blatt
12.19	Zeichnungs-Nr. UE 303614-0.2 „Konzession Apparateaufstellung N186 Ansicht von Norden“	1	Blatt
12.20	Zeichnungs-Nr. UE 303615-0.2 „Konzession Apparateaufstellung N186 Ansicht von Süden“	1	Blatt
12.21	Zeichnungs-Nr. UE 303616-0.2 „Konzession Apparateaufstellung N186 Ansicht von Osten“	1	Blatt
12.22	Zeichnungs-Nr. UE328841-3.2 „Sicherheitseinrichtungen Gebäude N184 + N188 + N189“	1	Blatt
12.23	Zeichnungs-Nr. UE32842-3.3 „Sicherheitseinrichtungen Gebäude N184 + N188 + N189“	1	Blatt
12.24	Zeichnungs-Nr. UE328796-3.5 „Sicherheitseinrichtung / Betrieb G Geb. N186+0m“	1	Blatt
12.25	Zeichnungs-Nr. UE328799-3.5 „Sicherheitseinrichtung / Betrieb G Geb. N186 +7m“	1	Blatt
12.26	Zeichnungs-Nr. UE328802-3.5 „Sicherheitseinrichtung / Betrieb G Geb. N186 +11m „	1	Blatt
12.27	Zeichnungs-Nr. UE328805-3.5 „Sicherheitseinrichtung / Betrieb G Geb. N186 +15m“	1	Blatt
12.28	Zeichnungs-Nr. UE328808-3.5 „Sicherheitseinrichtung /	1	Blatt

## 1. Ordner

Betrieb G Geb. N186 +19m“		
12.29 Zeichnungs-Nr. UE 328811-3.5 „Sicherheitseinrichtung / Betrieb G Geb. N186 +24m“	1	Blatt
12.30 Zeichnungs-Nr. UE 328814-3.5 „Sicherheitseinrichtung / Betrieb G Geb. N186 +29,8m“	1	Blatt

## 13. Anlagenbezogener Sicherheitsbericht

13.1 Anlagenbeschreibung	6	Blatt
13.2 Stoffe nach StörfallV	1	Blatt
13.3 Beschreibung der Anlage und des Verfahrens	28	Blatt
13.4 Sicherheitsrelevante Anlagenteile	11	Blatt
13.5 Gefahrenquellen und störfallverhindernde Maßnahmen	33	Blatt
13.6 Auswirkungen hypothetischer Stofffreisetzungen	5	Blatt
13.7 Sicherheitsdatenblatt „Chlorbenzol rein“	15	Blatt



**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0110/13/4.1.8**

Anlage 2  
Seite 1 von 7

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen (**Anlage 1**) erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der



Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 2 von 7

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

## **2. Immissionsschutz**

### 2.1 Geräuschemissionen

2.1.1 Die durch diese Genehmigung erfasste Anlage ist unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 3.1 TA Lärm zu errichten und zu betreiben.

2.1.2 Die von der gesamten Anlage einschließlich der genehmigten Änderung emittierten Geräusche und der anlagenbezogenen Verkehrsgereusche dürfen die Beurteilungspegel für den Tag Lr,T und die Nacht Lr,N an den folgenden Immissionsorten nicht überschreiten:



Duisburger Str. 399/401 Lr,T = 32 dB(A) Lr,N = 32 dB(A)

Anlage 2

Seite 3 von 7

Duisburger Str. 357 Lr,T = 28 dB(A) Lr,N = 28 dB(A)

2.1.3 Eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle im Sinne von § 26 BImSchG ist zu beauftragen, der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage einen Messplan zur Zustimmung vorzulegen, wie die Anforderungen an die Lärmmessungen (Nebenbestimmung 2.1.4) messtechnisch umgesetzt werden sollen. Mit den Lärmmessungen darf erst mit erfolgter Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf begonnen werden.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist.

Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Genehmigungsbescheid genehmigten Änderung ist die Einhaltung der Nebenbestimmung 2:1:2 durch Messung durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle im Sinne von § 26 BImSchG nachzuweisen.

2.1.4 Die Messungen sind bei maximaler Dauerleistung der Anlage durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschsituation bei max. Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln. Der dem Anlagenbetrieb jeweils zuzurechnende Fahrzeugverkehr (einschließlich deren Tonhaltigkeit) sowie die Geräusche der Anlagen jeweils zuzurechnenden Nebenanlagen sind im Rahmen des Messberichtes darzustellen und bei der Ermittlung der Beurteilungspegel zu berücksichtigen.

Wenn Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten nach Nr. A.1.3 des Anhangs zur TA Lärm nicht möglich sind, z.B. bei Fremdgeräuscheinfluss oder bei Seltenheit von Mitwindwetterlagen (siehe Verweise in Nr. A.3.3.3 des Anhangs zur TA Lärm), können die Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten aus Ersatzmessungen nach einem der in Nr. A.3.4 des Anhangs zur TA Lärm beschriebenen



Verfahren ermittelt werden. Hierbei werden Messergebnisse (Geräuschimmissionen an Ersatzimmissionsorten bzw. Schalleistungspegel) mit Schallausbreitungsrechnungen verknüpft.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend der Vorschriften der TA Lärm anzufertigen sowie eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Überwachungsbehörde zu übersenden.

Eine Kopie der Auftragserteilung ist der Überwachungsbehörde (Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf) zuzuleiten.

Der Zeitpunkt der Messung ist der Überwachungsbehörde (Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf) schriftlich oder telefonisch mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.

2.1.5 Soweit die Messungen belegen, dass die Anforderungen der Nebenbestimmung 2.1.2 nicht eingehalten werden, sind der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) durch die nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle Schallminderungsmaßnahmen vorzuschlagen. Nach Zustimmung durch die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) sind die Schallminderungsmaßnahmen innerhalb von 6 Monaten umzusetzen.

## 2.2 Gasförmige Emissionen

Die ordnungsgemäße Umsetzung der in den Nebenbestimmungen 2.2.3 bis 2.2.6 i.V.m 2.2.2 genannten Maßnahmen ist durch einen Sachkundigen (für den Antragsgegenstand) zu prüfen und zu dokumentieren. Die ordnungsgemäße Umsetzung ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) vor der Inbetriebnahme zu bestätigen.

2.2.1 Der Abluftstrom EL 1, der alle belasteten Abgase beinhaltet, ist weiterhin dem Desmodur-Betrieb in Gebäude N 189 zuzuführen und von dort über die Thermische Abluftreinigungsanlage in N 184 schadlos zu verbrennen. (Genehmigungsurkunde 55.8851.4.1/4752)



2.2.2 Beim **Verarbeiten, Fördern, Umfüllen** oder **Lagern** von flüssigen organischen Stoffen, die

Anlage 2

Seite 5 von 7

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

2.2.3 Es sind technisch dichte **Pumpen** wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

2.2.4 **Flanschverbindungen** dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind.

Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von  $10^{-5}$  kPa•l/(s•m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

2.2.5 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von **Absperr-** oder **Regelorganen**, wie Ventile oder Schieber, sind



- hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder
- gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Anlage 2

Seite 6 von 7

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

2.2.6 **Probenahmestellen** sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

### 3. Gewässerschutz

3.1 Die im Rahmen von Prüfungen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 1 (2) Nr. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV)- durch anerkannte Sachverständige - gemäß § 11 der VAWS NRW - zu erstellenden Prüfberichte nach § 12 VAWS sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, als Überwachungsbehörde unaufgefordert zu übersenden.

(Hinweis: Der Sachverständige kann auch beauftragt werden, der Bezirksregierung Düsseldorf seine Prüfberichte direkt zuzusenden. In diesem Fall ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, die entsprechende Beauftragung des Sachverständigen zuzusenden).



- 3.2 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich - ggf. fernmündlich - anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.
- 3.3 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen. Durch Dokumentation der regelmäßigen Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.
- 3.4 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.
- 3.5 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind vom Betreiber der Anlage zu dokumentieren., Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 3.6 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) in angemessenen Zeitabständen einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind zeitlich jeweils dem aktuellen/letzten Prüfbericht gemäß § 12 VAWS NRW bei zu heften und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, vorzulegen.

Anlage 2

Seite 7 von 7



**Anlage 3  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0110/13/4.1.8**

Anlage 3  
Seite 1 von 5

**Hinweise**

**1. Immissionsschutz**

**1.1 Erlöschen der Genehmigung**

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

**1.2 Nachträgliche Anordnungen**

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.



### 1.3 Änderungsgenehmigung

Anlage 3

Seite 2 von 5

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

### 1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.



### 1.5 Betriebseinstellung

Anlage 3

Seite 3 von 5

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

### 1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage



oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Anlage 3

Seite 4 von 5

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

## **2. Arbeitsschutz**

2.1 Vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen muss die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten durch eine befähigte Person überprüft werden.

Die befähigte Person muss über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügen. (Überprüfung nach Anhang 4 Abschnitt A Nr. 3.8 BetrSichV)

2.2 Der erforderliche Prüfaufwand aller sicherheitstechnisch bedeutsamen Einrichtungen muss festgelegt und dokumentiert werden.

Vor der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage muss geprüft werden, ob Ausführung und Funktion der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen sowie die Schutzeinrichtungen den spezifischen Festlegungen entsprechen. (§ 3 ArbSchG)



### 3. Gewässerschutz

3.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die VAWS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnIV).

3.2 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.

3.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird durch Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWS NRW wird hingewiesen.

### 4. Wasserwirtschaft

4.1 Das der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrunde liegende Abwasserkataster zur Einleitung von Abwasser in den Rhein ist zu aktualisieren.